

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

rung, Kohärenz und Komplementarität in bestimmten Vermittlungssituationen zu verbessern, im Einklang mit den vereinbarten Mandaten und je nach Bedarf;

14. *betont*, wie wichtig die Partnerschaften und die Zusammenarbeit internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen mit den Vereinten Nationen, untereinander und mit der Zivilgesellschaft und die Erarbeitung von Mechanismen zur Verbesserung des Informationsaustauschs, der Zusammenarbeit und der Koordinierung sind, um die Kohärenz und Komplementarität der Anstrengungen der in einer bestimmten Vermittlungssituation tätigen Akteure zu gewährleisten;

15. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Interaktion zwischen den betroffenen Parteien und gegebenenfalls anderen Interessenträgern durch Vermittler zu erleichtern, und wie wichtig alle Seiten einschließende nationale Prozesse bei der Umsetzung der vereinbarten Ergebnisse der Vermittlungsprozesse sind;

16. *begrüßt* die Anstrengungen der regionalen und subregionalen Organisationen, die ihre Kapazitäten, Strukturen und Politikrahmen auf dem Gebiet der Vermittlung und der Prävention und Lösung von Konflikten ausgebaut haben, und ermutigt andere interessierte Organisationen, gemäß dem von ihren Mitgliedstaaten erteilten Mandat gegebenenfalls ähnliche Anstrengungen zu unternehmen;

17. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, gegebenenfalls Koordinierungsstellen für die Vermittlung einzurichten und dem Generalsekretär regelmäßig deren Kontaktinformationen mitzuteilen, und ersucht den Generalsekretär, diese Informationen zu pflegen und gegebenenfalls an die Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen weiterzuleiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen auf dem Gebiet der Vermittlung und über Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit vorzulegen und regelmäßige Unterrichtungen abzuhalten, um eine engere Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und den regionalen und subregionalen Organisationen zu fördern und die Transparenz zu erhöhen;

19. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten auch weiterhin über Vermittlungstätigkeiten der Vereinten Nationen zu unterrichten;

20. *legt* den regionalen und subregionalen Organisationen *nahe*, ihren informellen thematischen Austausch mit den Mitgliedstaaten über die Vermittlung betreffende Themen nach Bedarf und im Einklang mit der Charta weiter zu verbessern;

21. *beschließt*, die Behandlung der Frage „Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten“ auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/304

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 41 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.57/Rev.1, eingebracht von Bolivien (Plurinationaler Staat) (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidzhan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*Dagegen:* Australien, Deutschland, Finnland, Irland, Israel, Japan, Kanada, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Ukraine, Zypern

### **68/304. Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>94</sup> und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>95</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>96</sup> und die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele<sup>97</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument<sup>98</sup>, in dem eine nachhaltige Schuldenfinanzierung als wichtiges Element zur Mobilisierung von Ressourcen für öffentliche und private Investitionen anerkannt wird, sowie auf die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>99</sup>, und die Resolution 68/204 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2013,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/279 vom 30. Juni 2014 über die Einberufung der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die die bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha erzielten Fortschritte bewerten, den Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung neu beleben und stärken, die bei der Erreichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge benennen und neue und entstehende Fragen angehen wird, darunter im Kontext der jüngsten multilateralen Anstrengungen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Wechselbeziehungen aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung und der Synergien zwischen den Finanzierungszielen über die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hinweg sowie der Notwendigkeit, die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>100</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009, in der sie dem Ergebnis der vom 24. bis 30. Juni 2009 in New York abgehaltenen Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zustimmte,

---

<sup>94</sup> Resolution 55/2.

<sup>95</sup> Resolution 65/1.

<sup>96</sup> Resolution 60/1.

<sup>97</sup> Resolution 60/265.

<sup>98</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02. II. A. 7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>99</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>100</sup> Resolution 66/288, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Betonung* der Notwendigkeit, im Hinblick auf den Prozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der vom Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einberufenen Sachverständigenkommission für die Reform des internationalen Währungs- und Finanzsystems<sup>101</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011, 67/198 vom 21. Dezember 2012 und 68/202 vom 20. Dezember 2013,

*in Anbetracht* dessen, dass Staatsschuldenkrisen ein immer wiederkehrendes Problem sind, das sehr ernste politische, wirtschaftliche und soziale Folgen mit sich bringt, und dass die Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden im internationalen Finanzsystem ein häufiges Phänomen sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen nach wie vor Schwierigkeiten haben, eine dauerhafte Lösung für ihre Auslandsverschuldungsprobleme zu finden, was ihre nachhaltige Entwicklung beeinträchtigen könnte,

*in der Erkenntnis*, dass die Bewältigung der Staatsschuldenprobleme von Entwicklungsländern ein wichtiger Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit ist,

*betonend*, wie wichtig für Entwicklungsländer die Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und die Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumente zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen sind,

*sowie betonend*, dass auf die Einführung einer verantwortungsvollen und vorbeugenden Politik im Hinblick auf Finanzkrisen hingearbeitet werden muss, um transparente und nachhaltige einzelstaatliche Finanzsysteme zu fördern,

*in Anerkennung* des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Staatsschulden umzustrukturieren, welches nicht durch von einem anderen Staat ausgehende Maßnahmen beeinträchtigt oder behindert werden soll,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Bemühungen eines Staates zur Umstrukturierung seiner Staatsschulden nicht durch kommerzielle Gläubiger beeinträchtigt oder behindert werden sollen, namentlich durch spezialisierte Investmentfonds wie Hedgefonds, die auf Sekundärmärkten die notleidenden Schulden dieses Staates mit hohen Abschlägen zu Spekulationszwecken zu erwerben suchen, um dann auf dem Rechtsweg eine Rückzahlung in voller Höhe zu erlangen,

*feststellend*, dass die privaten Gläubiger von Staatsschulden immer zahlreicher, anonymer und schwieriger zu koordinieren werden und dass es eine Vielzahl von Schuldinstrumenten und viele verschiedene Gerichtsbarkeiten gibt, innerhalb deren Schuldtitel ausgestellt werden, wodurch die Umstrukturierung von Staatsschulden komplizierter wird,

*sowie feststellend*, dass in der Erklärung des am 14. und 15. Juni 2014 in Santa Cruz de la Sierra (Plurinationaler Staat Bolivien) abgehaltenen Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der Gruppe der 77 und Chinas zu dem Thema „Für eine neue Weltordnung für ein gutes Leben“<sup>102</sup> Besorgnis über die sogenannten „Geierfonds“ und ihre hochspekulativen Geschäfte bekundet wurde, die ein Risiko für alle künftigen Umschuldungsprozesse sowohl für die Entwicklungsländer als auch für die entwickelten Länder darstellen,

*unter Berücksichtigung* der Initiativen, die im Rahmen der Internationalen Entwicklungsorganisation der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds untersucht wurden und die sich gegen das Vorgehen der sogenannten „Geierfonds“ richten, unter anderem mit dem Ziel, zu verhindern, dass diese Fonds von Rechtsverfahren gegen verschuldete Länder profitieren, die gezwungen sind, viele ihrer Ressourcen umzu-

---

<sup>101</sup> A/63/838.

<sup>102</sup> A/68/948, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

widmen, um diese Rechtsverfahren zu bestreiten, wodurch der Zweck der Umschuldungsprozesse untergraben wird,

unter anderem *unter Hinweis* auf die Arbeit, die der Internationale Währungsfonds im Jahr 2003 mit Unterstützung des Internationalen Währungs- und Finanzausschusses leistete, um einen Vorschlag für einen Mechanismus zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten,

*betonend*, wie wichtig die am 4. Mai 2011 von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen herausgegebenen Grundsätze zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme sind, die darauf zielen, die Häufigkeit von Staatsschuldenkrisen zu verringern, untragbare Verschuldungssituationen zu verhüten, ein stetiges Wirtschaftswachstum zu erhalten und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beizutragen, und die zu diesem Zweck eine verantwortungsvolle staatliche Kreditaufnahme unterstützen,

*sowie betonend*, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

*mit Besorgnis feststellend*, dass das internationale Finanzsystem nicht über einen soliden Rechtsrahmen für die geordnete und berechenbare Umstrukturierung von Staatsschulden verfügt, was die Kosten der Nichteinhaltung von Verpflichtungen weiter erhöht,

*in Anerkennung* dessen, dass ein Rechtsrahmen geschaffen werden muss, der die geordnete Umstrukturierung von Staatsschulden erleichtert, die Wiederherstellung von Zukunftsfähigkeit und Wachstum ermöglicht, ohne dabei Anreize zu schaffen, die das Risiko der Nichteinhaltung von Verpflichtungen unbeabsichtigt erhöhen, und von abträglichen Rechtsstreitigkeiten abschreckt, die Gläubiger im Zuge der Verhandlungen über die Umstrukturierung von Staatsschulden führen könnten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig es ist, einen Katalog von klaren Grundsätzen für die Bewältigung und Beilegung von Finanzkrisen festzulegen, die der Verpflichtung staatlicher Gläubiger Rechnung tragen, in gutem Glauben und in einem Geist der Kooperation zu handeln, um eine einvernehmliche Neuordnung der Schulden souveräner Staaten zu erzielen,

*in der Erkenntnis*, dass die Ermittlung der realen Zahlungsfähigkeit im Kern jedes Umschuldungsprozesses liegen soll, damit diese Prozesse weder das Wirtschaftswachstum noch den Abschluss der noch unerledigten Aufgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele sowie die Erfüllung der Ziele für die nachhaltige Entwicklung und der Post-2015-Entwicklungsagenda beeinträchtigen,

*betonend*, dass im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Staatsschulden die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts notwendig sind, um es zu einem wirksameren Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen zu machen und ihm eine bedeutendere Rolle in den zwischenstaatlichen Beziehungen zu verleihen,

1. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres inklusiven Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

2. *fordert* verstärkte Anstrengungen zur Verhütung von Schuldenkrisen, indem in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor internationale Finanzmechanismen zur Verhütung und Beilegung von Krisen ausgebaut werden, mit dem Ziel, Lösungen zu finden, die für alle annehmbar sind;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Zusagen, Vereinbarungen und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

4. *anerkennt* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung und eine dauerhafte Lösung des Problems der Schulden der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen;

5. *beschließt*, während ihrer neunundsechzigsten Tagung auf dem Wege zwischenstaatlicher Verhandlungen vorrangig einen multilateralen Rechtsrahmen für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden zu erarbeiten und anzunehmen, unter anderem mit dem Ziel, die Effizienz, Stabilität und Berechenbarkeit des internationalen Finanzsystems zu erhöhen und ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, im Einklang mit den nationalen Gegebenheiten und Prioritäten;

6. *beschließt außerdem*, während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung vor Ende 2014 die Modalitäten für die zwischenstaatlichen Verhandlungen und die Annahme des Wortlauts des multilateralen Rechtsrahmens festzulegen.

### RESOLUTION 68/305

Verabschiedet auf der 107. Plenarsitzung am 9. September 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.59 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

#### 68/305. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/295 vom 22. August 2013 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>103</sup> die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt,

*in Anerkennung* des Internationalen Strafgerichtshofs als unabhängige ständige Justizinstitution und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Vereinten Nationen und der Gerichtshof jeweils die Rechtsstellung und das Mandat des anderen achten,

*erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts *hinweisend*,

*betonend*, dass Gerechtigkeit, insbesondere die Aufarbeitung von Unrecht in Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften, ein grundlegender Baustein eines dauerhaften Friedens ist,

*überzeugt*, dass die Beendigung der Straflosigkeit unerlässlich ist, um in der Vergangenheit verübte Verbrechen aufzuarbeiten und in der Zukunft derartige Verbrechen zu verhindern,

*anerkennend*, dass der Internationale Strafgerichtshof bei seinen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in verschiedenen Situationen und Fällen, die ihm von Vertragsstaaten des Römischen Statuts und vom Sicherheitsrat unterbreitet wurden und die der Ankläger des Gerichtshofs aus eigener Initiative eingeleitet hat, im Einklang mit dem Römischen Statut, beträchtliche Fortschritte erzielt hat,

*darin erinnernd*, dass die seitens der Staaten, der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen gewährte wirksame und umfassende Zusammenarbeit und Unterstützung in allen Aspekten des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs auch weiterhin eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass dieser seine Tätigkeit durchführen kann,

---

<sup>103</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBI. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.